

S A T Z U N G

der

DocCheck AG

in Köln

S a t z u n g

der

DocCheck AG

Köln

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma DocCheck AG.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen der Multimedialbranche und Informationstechnologie sowie gleichartiger Branchen, deren Förderung und Entwicklung; ferner die Erbringung hiermit verbundener Tätigkeiten und Dienstleistungen für diese Unternehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und gleichartige Unternehmen im In- und Ausland gründen, solche erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

**§ 3**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**  
**Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an Aktionäre können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch im Wege der elektronischen Datenfernübertragung übermittelt werden.

**II. Grundkapital und Aktien**

**§ 5**  
**Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.052.816,00  
(in Worten: Fünfmillionenzwei und fünfzigtausendachthundertsechzehn) .
- (2) Es ist eingeteilt in 5.052.816 Stückaktien

|

- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. Mai 2023 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.471.809,00 (in Worten: Euro Zweimillionenvierhunderteinundsiebzigttausendneuhundertundacht) gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018),

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- aa) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- bb) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 498,981,00 (in Worten: Euro vierhundertachtundneunzigtausendneuhunderteinundachtzig) (Zehn-Prozent-Grenze), um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der Zehn-Prozent-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der Durchschnitt des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im Präsenzhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand;
- cc) bei Sachkapitalerhöhungen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder gewerblichen Schutz- oder sonstigen Produktrechten (z. B. Lizenzen, Patente etc.);
- dd) zur Bedienung von Aktienoptionen, die durch die Gesellschaft ausgegeben wurden
- ee) zur Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit dieser verbundenen Unternehmen,

Von den vorstehend unter lit. bb) bis ee) erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet (Zehn-Prozent-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Zehn-Prozent-Grenze nicht zu rechnen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weltweiten Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen,

- (4) Das Grundkapital ist um bis zu 502.981 EUR bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 502.981 auf den Namen lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der DocCheck AG, Mitglieder der Geschäftsführung der mit der DocCheck AG verbundenen Unternehmen, Führungskräfte mit einem hohen strategischen Stellenwert und andere Arbeitnehmer der DocCheck AG sowie von mit der DocCheck AG verbundenen Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29. Mai 2020. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der gewährten Bezugsrechte ihr Bezugsrecht ausüben und die Gesellschaft zur Erfüllung des Bezugsrechts keine eigenen Aktien oder hierzu Aktien aus genehmigtem Kapital verwendet.

Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gilt diese Ermächtigung alleine für den Aufsichtsrat.

- (5) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung jeweils der vollständigen oder teilweisen Durchführung einer Kapitalerhöhung aus genehmigten oder bedingtem Kapital anzupassen.

#### § 6 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (2) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und der Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, Sammelurkunden zu begeben.

- (3) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

### III. Vorstand

#### § 7

#### Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat, der auch deren Zahl bestimmt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

#### § 8

#### Geschäftsführung, innere Ordnung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung, deren Erlaß der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluß anordnen, daß bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann beschließen, daß ein Vorstandsmitglied einzelvertretungsbefugt ist, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Er kann ferner einzelnen oder sämtlichen Vorstandsmitgliedern im Einzelfall oder generell den Abschluß von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter Dritter gestatten.

IV. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitzurechnen. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds eine von dieser Regelung abweichende Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für einen oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit der Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung von einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und der Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- (6) Das Höchstalter für Aufsichtsräte wird auf 65 Jahre festgelegt.

#### § 11

##### Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amte aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12

Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll im Regelfall einmal im Kalendervierteljahr, er muß zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mit sonstigen Telekommunikationsmitteln einberufen.
- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlußfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

§ 13

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Regelfall in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen kann der Aufsichtsrat, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen, in Schrift- oder Textform, fernmündlich oder in anderen vergleichbaren Formen der Beschlußfassung – auch in deren Kombination – beschließen, wenn dies durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder in dem Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter angeordnet wird und ihr kein Mitglied widerspricht.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn an der Beschlußfassung mindestens 3 Mitglieder teilnehmen.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, daß sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärung abzugeben.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

#### § 14

#### Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

## § 15

### Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluß Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1, 3, 4, 6 sowie § 14 sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann im Rahmen des Gesetzes abweichendes anordnen. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
- (3) Von einem Aufsichtsratsausschuß beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

## § 16

### Auslagen, Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen einschließlich eventueller Umsatzsteuer eine feste Jahresvergütung in Höhe von EUR 6.000, der Vorsitzende des Aufsichtsrats in Höhe von EUR 12.000. Die Hauptversammlung ist berechtigt, eine höhere Vergütung festzusetzen.
- (2) Des Weiteren erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine variable Vergütung. Berechnungsgrundlage für die variable Vergütung ist der Konzern-EBIT (IAS/IFRS). Für jeden vollen Prozentpunkt, um den der Anteil des Konzern-EBIT am Konzernumsatz den Wert von 0 % übersteigt, erhöht sich die feste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 1 um 10 %, bis zu einer maximalen Erhöhung um 200 % bei einer EBIT-Marge von 20 %. Bei einer EBIT-Marge, die 20 % des Umsatzes übersteigt, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine

variable Vergütung in Höhe von 200 % ihrer fixen Vergütung gemäß Abs. 1.

- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Aufsichtsrat nicht während des gesamten Geschäftsjahrs angehören, erhalten eine anteilige Vergütung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bezogen auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat innerhalb eines Geschäftsjahrs.

#### § 17

##### Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

#### V. Hauptversammlung

#### § 18

##### Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist -- soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist -- mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 19).

## § 19

### Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft innerhalb der gesetzlichen Fristen in Textform bei der in der Einberufung benannten Stelle zugehen. Löschungen, Neueintragungen und Änderungen im Aktienregister finden in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung sowie am Tag der Hauptversammlung selbst nicht statt.

## § 19a

Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

## § 19b

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist jeweils auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

## § 20

### Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

## § 21

### Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sofern dieser kein anderes Aufsichtsratsmitglied oder einen Dritten zum Vorsitzenden bestimmt. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch eine von ihm bestimmte Person den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern, wenn keine Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind, durch die Hauptversammlung gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Aufsichtsrats als auch Dritte.

- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und Weise der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

#### § 22

#### Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Dabei gelten Stimmenthaltungen nicht als Stimmabgabe.
- (2) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

### VI. Rechnungslegung und Verwendung des Bilanzgewinns

#### § 23

#### Jahresabschluß

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß (Bilanz nebst

Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, ist dieser festgestellt.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind vor der Einberufung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

#### § 24

#### Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen, oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

- (3) Bei der Berechnung des gemäß Absatz 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.

#### § 25

#### Verwendung des Bilanzgewinns

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluß ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als in § 58 Abs. 3 Satz 1 des AktG vorgesehen.

#### VII. Schlussbestimmungen

#### § 26

#### Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand, bestehend insbesondere aus Notar-, Gründungsprüfungs-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten in einer Höhe von insgesamt bis zu Euro 10.000,00.